



Lotte, 06.08.2021

Gemeinde Lotte
Herrn Bürgermeister Lammers
Den Vorsitzenden des VUA
Westerkappelner Str. 19
49504 Lotte •via email•

**Antrag der SPD Fraktion im Rat der Gemeinde Lotte:
„Förderung Klimaschutz – Dächerbegrünung“**

Der Umweltausschuss der Gemeinde Lotte möge Folgendes beschließen:

Antrag

- 1. Die in der Gemeinde Lotte seit August 2020 bestehende Förderung von Klimaschutzmaßnahmen (Richtlinie vom 18.08.2020) wird als dauerhaftes Förderprogramm beschlossen und ab Haushalt 2022 mit jährlich 10.000 € im Haushalt verankert.*
- 2. Die Gemeinde Lotte ergänzt die bestehenden Förderrichtlinien für Klimaschutzmaßnahmen in der Gemeinde durch ein weiteres Förderprogramm zur Begrünung von Dächern/Carports. Auf den angefügten Richtlinienentwurf wird verwiesen.*

Gründe

Die Gemeinde Lotte hat sich ausdrücklich für den aktiven Klimaschutz auf örtlicher Ebene stark gemacht und bereits vielfältige Maßnahmen in dieser Hinsicht ergriffen. Richtig ist deshalb, dass konkrete Umweltmaßnahmen mit Förderzuschüssen unterstützt werden. So übernimmt die Gemeinde umweltpolitische Verantwortung und setzt ein Signal, das Bürger anregt, durch eigene Aktivitäten selbst etwas für den Klimaschutz zu tun. Im Klimaschutzbereich gibt es eine Vielzahl von Fördertöpfen von Bund, Land und Kommunen oder auch der Europäischen Union.

Die Gemeinde Lotte hat mit Wirkung vom 18.08.2020 bereits ein *Förderprogramm Klimaschutz* beschlossen. Sie hat im Haushalt 2021 einmalig 10.000 € eingestellt und fördert

- *die Anschaffung von Lastenfahrrädern mit 500 €*
- *die Anschaffung von privaten Ladeboxen für Elektroautos mit 300 €*
- *Solarstromspeicher, die an eine Photovoltaikanlage angeschlossen werden mit 500 €.*

Dieser Fördertopf wurde bisher mit insgesamt 2.700 Euro abgerufen:

- 4 x Wallbox je 300,- €
- 3 x Lastenfahrrad je 500,-€

Der Förderbetrag ist also noch nicht ausgeschöpft. Dazu ist anzumerken, dass seitens der Gemeinde auf diese Förderung bisher öffentlich wenig hingewiesen wurde und sie auch auf der Homepage eher ein Schattendasein führt.

Gleichwohl sind wir der Überzeugung, dass die Förderung nicht einmalig bis Ende 2021 befristet sein darf, sondern als klimaschützende Maßnahme der Gemeinde Lotte dauerhaft bestehen und jedes Jahr ein Betrag von 10.000 € im Haushalt verankert werden sollte.

Dies wird hiermit unter 1. beantragt.

2. In Ergänzung zu diesen Maßnahmen, die ähnlich von vielen Städten und Gemeinden bereits beschlossen wurden, soll auch die Förderung der Dachbegrünung in das Programm aufgenommen werden:

Gerade im Baubereich wirken sich einzelne Maßnahmen deutlich klimawirksam aus. Hier ist insbesondere auch die Dachbegrünung zu nennen. So wird durch Retentions- und Verdunstungseffekte begrünter Dächer der Abfluss des Regenwassers zeitlich verzögert und verringert und somit ein Beitrag zur Entlastung von Kanalisation, Kläranlage und Vorflutern geleistet. Darüber hinaus wird das Ziel verfolgt, die sommerliche Hitzebelastung in den oft stark versiegelten Wohnbereichen zu verringern, die kleinklimatischen Verhältnisse sowie die Staubbindung zu verbessern, und die Luftfeuchtigkeit zu erhöhen. Insgesamt soll durch die flächige Begrünung von Dächern ein Beitrag zur Reduzierung der physischen Verwundbarkeit gegenüber Klimafolgen geleistet werden.

Die SPD-Fraktion möchte deshalb diese Effekte durch eine Bezuschussung der Dachbegrünung fördern. Insbesondere die Umwandlung von Garagen- und Carportdächern in Gründächer ist klimafördernd effektiv und soll unterstützt werden. Dabei soll eine Förderung ausdrücklich ausgeschlossen sein, wenn eine Begrünung im B-Plan bereits festgeschrieben ist.

Diese ergänzende Fördermaßnahme sollte in den Betrag von jährlich 10.000 Euro integriert werden. Der Haushaltsansatz ist zunächst auch ausreichend. Sobald dieser Betrag erschöpft ist, können im betreffenden Kalenderjahr keine Zuschüsse mehr ausgezahlt werden.

Förderbedingungen und Anträge sollten bürgerfreundlich gestaltet werden und mit den Einzelheiten zu den jeweiligen Zuschüssen auf der Internetseite abzurufen sein. Hier sollten weiter auch die sonstigen Förderanträge, die ebenfalls im Rathaus als Prospekte ausliegen, heruntergeladen werden können.

In Anlehnung an die Förderrichtlinie, die in der Nachbargemeinde Westerkappeln zur Dachbegrünung bereits besteht, haben wir einen Entwurf für eine entsprechende Richtlinie erarbeitet.

Anlage: Förderrichtlinie

Mit freundlichen Grüßen



Fraktionsvorsitzender



Entwurf:

Förderprogramm Dachbegrünung

Die Gemeinde Lotte fördert Investitionen für die Begrünung von Dächern durch die Gewährung von Zuschüssen gemäß nachfolgenden Bestimmungen.

1. Zweck der Förderung

Durch Retentions- und Verdunstungseffekte begrünter Dächer soll der Abfluss des Regenwassers zeitlich verzögert und verringert und somit ein Beitrag zur Entlastung von Kanalisation, Kläranlage und Vorflutern geleistet werden.

Darüber hinaus wird das Ziel verfolgt, die sommerliche Hitzebelastung in den dicht besiedelten und stark versiegelten Bereichen im Ortskern zu verringern, die kleinklimatischen Verhältnisse sowie die Staubbindung zu verbessern und die Luftfeuchtigkeit zu erhöhen. Insgesamt soll durch die flächige Begrünung von Dächern ein Beitrag zur Reduzierung der physischen Verwundbarkeit gegenüber Klimafolgen geleistet werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Anlage von extensiven Dachbegrünungen im Wohnungsbau auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Lotte sowohl bei Neubauten als auch bei Nachrüstung vorhandener Dächer mit extensiver Begrünung.

2.1 Förderungsfähig sind alle angemessenen Kosten für den Aufbau der Vegetationsschicht wie Schutzvlies, Filtermatte, Dränschicht, Substrat, Ansaat oder Pflanzen, wobei eine Substratschicht von mindestens 8 cm Aufbaudicke gewährleistet sein muss. Niederschlagswasser aus Dachbegrünungen ist der Versickerung zuzuführen, wenn die Bodenverhältnisse dies zulassen.

2.2 Nicht förderungsfähig sind Maßnahmen,

- mit denen zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits begonnen wurde,
- die in technischer oder qualitativer Hinsicht nicht befriedigend sind,
- an Gebäuden, für die ein Bebauungsplan Festsetzungen zur Dachbegrünung enthält,
- die auf das Aufstellen von Pflanzkübeln oder ähnlichem beschränkt sind,
- wie Kiesschüttungen, Platten-, Holz- oder ähnliche Beläge (Dachterrassen),
- die zum Anlass für Mietpreiserhöhungen genommen werden,
- bei denen die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.

3. Art, Umfang und Höhe der Förderung

3.1 Die Förderung besteht in der Gewährung eines Zuschusses. Jede Anlage kann nur einmal gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

3.2 Der Zuschuss beträgt 50 % der als förderungswürdig anerkannten Kosten der Anlage, maximal jedoch 400 Euro. Die Fläche muss mindestens 12 m² groß sein. Im Falle der Erbringung von Eigenleistungen werden nur die aus den Rechnungen hervorgehenden Materialkosten berücksichtigt.

4. Verfahren

4.1. Die Förderung ist nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu beantragen. Antragsberechtigt ist der Grundstückseigentümer; im Fall der Belastung mit einem Erbbaurecht der Erbbauberechtigte.

Mit dem Antrag zur Auszahlung der Fördermittel sind entsprechende Nachweise zu erbringen.

Der Antrag ist zu richten an:

Gemeinde Lotte
Westerkappelner Straße 19
49504 Lotte

4.2 Dem Antrag ist ein Lageplan (oder soweit hinreichend aussagekräftig eine maßstäbliche Skizze) beizufügen, aus dem die Fläche für die Dachbegrünung mit Maßangaben zweifelsfrei entnommen werden kann. Weiterhin ist in geeigneter Weise darzustellen und zu beschreiben, wie der Schichtaufbau erfolgen soll. Zudem sind zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten verbindliche und detaillierte Kostenvoranschläge oder -schätzungen mit dem Antrag vorzulegen;

4.3 Der Zuschuss wird durch Bescheid bewilligt. Die Zahlung des Zuschusses erfolgt nach Fertigstellung der Anlage, Ortsbesichtigung und Bestätigung der Ausführung in qualitativer Hinsicht durch Mitarbeiter der Gemeinde Lotte bzw. hierzu von ihr beauftragter Dritter sowie nach Vorlage und Prüfung der Kostenbelege und Rechnungen. Der Anspruch auf Zahlung des Zuschusses erlischt nach 6 Monaten. Die Frist beginnt mit dem Datum des Bewilligungsbescheides. In begründeten Fällen kann die Frist auf Antrag einmalig verlängert werden.

4.4 Die Förderung der Maßnahme durch die Gemeinde Lotte ersetzt nicht eine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften; mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen. Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung (Dichtigkeit) und der statischen Belastbarkeit des zu begrünenden Daches liegt beim Antragsteller.

5. Rückerstattung der Förderung

Bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel oder Verstöße gegen diese Richtlinie können die Zuschüsse einschließlich Zinsen zurückgefordert werden. Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Das gleiche gilt, wenn die Anlage innerhalb eines Zeitraums von 8 Jahren entfernt wird. Eine nicht sachgerechte Verwendung der Fördermittel liegt u. a. dann vor, wenn der Einbau einer Dachbegrünung nach dieser Förderrichtlinie zum Anlass einer Mietpreiserhöhung genommen wird.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum --.--2022 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden.

Die Richtlinie ist gültig solange Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen und die Gemeinde Lotte keine Änderung der Inhalte beschließt.